
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile Haushalt 2023 - Teilhaushalte 4 und 5

Antrag Nr. 19 – SB Abrechnung ÖPNV	2
Antrag Nr. 20 – Klimaschutzkoordination.....	4

Entfristung von Stellenanteilen - Teilhaushalte 4 und 5

Antrag Nr. 47 – SB InVeKoS Kontrollen	6
---	---

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
19	Verkehr	SG Verkehr & ÖPNV	SB Abrechnung ÖPNV	0,50	unbefristet
Refinanzierung: anteilig durch unterschiedliche Themenbereiche (ÖPNVG-Mittel, Verbundförderung, diverse Förderprogramme, etc.)					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					

Begründung:

Ziel des Landkreises ist es, ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und umweltschonendes Mobilitätsangebot sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Nachverkehrs, wofür die landesseitigen Finanzierungsinstrumente und die Kreismitel zuletzt stetig ausgebaut wurden (insgesamt Ausgabenpositionen im Umfang über 10 Mio. €).

Neben der Fachbereichsleitung befassen sich aktuell Mitarbeitende im Umfang von 1,5 VZÄ mit dieser strategischen Aufgabenstellung.

Mithilfe der den Aufgabenträgern zugewiesenen Mittel auf der Grundlage des ÖPNVG-BW werden seit 2018 u. a. Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen geleistet; seit 2021 geht es darüber hinaus um eine Unterstützung der Stadt- und Ortsverkehre und den Angebotsausbau. Zur rechtssicheren und zielführenden Verwendung sowie die Abwicklung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente war anfangs seitens des Landes eine Personalressource im Umfang von 0,3 VZÄ vorgesehen, die mit der Umstellung auf eine 0,5 VZÄ ausgeweitet wurde. Diese ist voll gegenfinanziert durch die Vorwegnahme aus den ÖPNVG-Mitteln und in den o.g. 1,5 VZÄ bereits enthalten.

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist der ÖPNV vor neue Herausforderungen gestellt worden: Fahrgastausfälle haben zu enormen Einnahmeverlusten bei den Verkehrsunternehmen geführt, auf der anderen Seite sind pandemiebedingt Verstärkerfahrten im Schülerverkehr erforderlich geworden, die wiederum einen Mehraufwand verursacht haben.

Das Land hat hierfür mehrere Rettungsschirme sowie Förderprogramme aufgelegt, die durch die Aufgabenträger aufwändig abgewickelt werden mussten und auch noch weiterhin andauern werden.

Hinzu kommen neue Projekte des Landes, die ebenfalls durch die Aufgabenträger zu regulieren sind wie z.B. Unterstützung der Verkehrsunternehmen im Rahmen des Dieselpakts, Landesweites Jugendticket ab 01.03.2023, 9-Euro-Ticket für drei Monate, Mobilitätsgarantie, Mobilitätspass, etc.

Das Land stellt hierfür enorme finanzielle Mittel zur Verfügung, die über die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszuschütten sind und eine ordnungsgemäße Verwendung wiederum gegenüber dem Land nachzuweisen ist. Ebenso werden auch die Aufgabenträger direkt verpflichtet, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Diese „Ausgleichsaufgaben verursachen aktuell und für die nächsten Jahre einen so großen Arbeitsaufwand, dass die eigentlichen Aufgaben der beiden Mitarbeiter (1,5 VZÄ) in diesem Bereich kaum noch wahrgenommen werden können und der Ausbau des ÖPNV im Landkreis dadurch ins Stocken gerät.

Um das Bundes- und Landesziel der Verdoppelung der Fahrgäste im ÖPNV zu erreichen, die Attraktivität im Landkreis deutlich zu steigern, die Klimaziele und damit verbunden die Vergabevorschriften unter Beachtung der „Clean-Vehicles-Directive (CVD)“ einzuhalten, ist daher insbesondere für die Abwicklung der Förder- und Sicherungsprogramme sowie die Unterstützung bei den neuen Herausforderungen im Vergaberecht eine personelle Verstärkung von 0,5 VZÄ erforderlich.

Während für die Abrechnung der ÖPNVG-Mittel eine komplette Gegenfinanzierung durch die Vorwegentnahme der Landeszuweisungen möglich ist, bestehen hier zum Teil Möglichkeiten der Gegenfinanzierung, die sich aus den jeweiligen zu bearbeitenden Förderprogrammen ergeben.

Anlagen: ja nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
20	Umwelt	SST Klimaschutz	Klimaschutzkoordination	1,00	31.12.2027
Refinanzierung: Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Förderquote 70 % für 48 Monate					
Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe					

Begründung:

In Zusammenhang mit der Verschärfung der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land hat der Kreistag im Herbst 2021 für den Landkreis beschlossen, „bis 2040 eine klimaneutrale Region zu werden“. Auch die Zwischen- und Teil-Ziele wurden verschärft. Mit diesen neuen Klimaschutzziele, die explizit die Region und somit auch die kreisangehörigen Kommunen anspricht, besteht die Notwendigkeit, sich nicht allein auf Ebene des Landkreises mit dem Thema Klimaschutz zu befassen, sondern auch die Gemeinden und Städte in diesem Prozess mitzunehmen.

Der Landkreis agiert in den Bereichen des Klimaschutzes nicht autark, sondern nimmt häufig eine intermediäre Rolle ein. Diese erfordert einen hohen Grad an Abstimmung mit weiteren Verwaltungseinheiten. Aufgrund des noch immer vorherrschenden Projektcharakters im Klimaschutz, gilt es immer wieder, neue Informationen zu beschaffen, notwendige politische Beschlüsse einzuholen und neue Strukturen zu etablieren, die den diversen und vollumfänglichen Aufgaben des Klimaschutzes gerecht werden. Mit 35 kreisangehörigen Städten und Gemeinden bringt der Landkreis Lörrach bereits rein zahlenmäßig eine große Aufgabe im Bereich der Kommunikation mit sich. Die Charakteristika der einzelnen Gemeinden sind sehr heterogen ausgeprägt. Neben größeren Kreisstädten im Süden der Region gibt es eine Vielzahl kleinerer, ländlich geprägter Gemeinden, die vor allem personell an ihre Grenzen stoßen, wenn es gilt, neue Projekte anzugehen.

Um den Gemeinden die bestmögliche Unterstützung zu bieten und ihnen den Einstieg in neue Klimaschutzaktivitäten zu erleichtern, möchte der Landkreis Lörrach eine Stelle der Klimaschutzkoordination einrichten, die sich der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Städten widmet. Die Stelle soll befristet für vier Jahre eingerichtet und nach EG 11 vergütet werden. Die Stelle wird durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit einer Förderquote i.H.v. 70 % für 48 Monate refinanziert.

Die neu zu schaffende Stelle auf übergeordneter Organisationsebene (Landkreis Lörrach) soll die untergeordneten Organisationseinheiten (kreiseigene Städte und Gemeinden) im Rahmen der Klimaschutzkoordination mit den Aufgaben gemäß Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) d.h.

- Erstellung von Akteursanalysen
- Kontaktaufnahme mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Austausch und Dialog hinsichtlich der Verbreitung des Klimaschutzgedankens
- Informationsvermittlung zu Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgas(THG)-Emissionen
- Aufdecken niederschwelliger Klimaschutzmaßnahmen
- Hilfe zur Selbsthilfe für die Organisationseinheiten, Klimaschutzmaßnahmen für sich zu planen und umzusetzen
- Begleitung bei der Initiierung und Durchführung von THG-mindernden Maßnahmen und Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Er- und Vermittlung von regionalen Akteuren und regionalen fachlichen Ansprechpartnern für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten
- Unterstützung bei der Entwicklung von Energie- und THG-Bilanzen für Organisationseinheiten, die noch über keine Bilanzen verfügen
- Koordination der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Das Thema Klimaschutz soll als strategisches Ziel in den Organisationseinheiten verankert werden. Die Unterstützung durch die Klimaschutzkoordination wird von den teilnehmenden Organisationseinheiten in Anspruch genommen.

Das Klimaschutzmanagement beschäftigt sich inhaltlich sehr stark mit der Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen des Landkreises (für die eigenen Zuständigkeiten) oder der landkreisangehörigen Kommunen. Es steht daher in direktem Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept, d.h. entweder durch die Erstellung oder durch die Umsetzung. Insofern ist es die Aufgabe des Klimaschutzmanagements auf Landkreisebene, Angebote für Kommunen zu entwickeln, die den Klimaschutz in den Gemeinden stärken. Beispiele hierfür sind: Unterstützungsangebote für Gemeinden beim Aufbau des kommunalen Energiemanagements, Auf- und Ausbau von Angeboten zur Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, Vernetzung von Akteuren in Bezug auf die Realisierung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Genossenschaften).

In solche Projekte wird die Klimaschutzkoordination nicht einsteigen. Sie kümmert sich im Gegenzug insbesondere darum, dass auch jene Kommunen, die sich bisher nicht in diese Prozesse eingebracht und die bisher nicht von etablierten Angeboten profitiert haben, aktiv werden und zukünftig an diesen Angeboten partizipieren können.

Anlagen: ja nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
47	Landwirtschaft & Naturschutz	Landwirtschaftliche Erzeugung und Vor-Ort-Kontrollen	SB InVeKoS Kontrollen	0,50 VZÄ	unbefristet

Refinanzierung: nein

Art der Aufgabe: Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen als zugewiesene Pflichtaufgabe der ULBen auf Grundlage folgender Rechtsverordnungen und Gesetze:

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014, Nr. 809/2014, Nr. 908/2014
- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Betriebsprämienverordnung
- Subventionsgesetz
- Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- Förderrichtlinie Ausgleichszulage Landwirtschaft, FAKT, Landschaftspflegerichtlinie
- Dauergrünlandverordnung, Düngeverordnung
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

Begründung:

Die Stelle SB InVeKoS (4421.035) wurde aufgrund eines in den Vorjahren via überplanmäßige Stundenaufstockungen kompensierten Mehraufwandes erstmalig zum Juni 2019 mit 0,5 VZÄ geschaffen. Diese Maßnahme war befristet bis 31.12.2019 und diente der zeitweisen Aufstockung der vorhandenen Teilzeitstelle mit 0,2 VZÄ. Die Entfristung des Arbeitsvertrages des damaligen (und stetigen) Stelleninhabers erfolgte gleichzeitig mit der Verlängerung der befristeten Stellenanteile bis zum 31.12.2022.

Die erneute Befristung der verlängerten Anteile ergab sich aufgrund der Unklarheit, wie sich die Agrarreform (GAP) ab 2023 auswirken würde. Wie der Bereich beschreibt, ist eine Auswirkung der Reform, die die Entbehrlichkeit der 0,5 Stellenanteile mit sich bringt, mehr als unwahrscheinlich. Da die Aufgaben perspektivisch dauerhaft erhalten bleiben werden, ist eine Entfristung aus organisatorischer Sicht sinnvoll und wird dadurch vom Sachgebiet Organisation unterstützt.

Die zusätzlichen Stellenanteile bzw. die Weiterführung des bisher befristeten Stellenanteils mit einem Umfang von 0,5 VZÄ sind erforderlich, da die, seitens des Landes (MLR), zugewiesene Pflichtaufgabe der Vor-Ort-Kontrollen sowie die Feststellung der förderfähigen Bruttofläche Landwirtschaft aufgrund der ständig erweiterten Prüfauswahl (Zahl der Prüffälle) und Ausweitung bzw. Konkretisierung der Prüfkriterien stark angestiegen sind und vom bestehenden Personalkörper nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Hauptaufgaben bei dieser Stelle liegen in der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und in der Feststellung der aktuellen Bruttofläche (förderfähige Landwirtschaftliche Fläche).

Im Allgemeinen ist in den kommenden Jahren mit der Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 einem erhöhten Kontrollaufwand, auf Grund einer grundlegenden Umstellung des Kontrollsystems zu rechnen. Im Rahmen dieses geänderten Kontrollsystems wird den landwirtschaftlichen Fachprüfern ein Gros der Prüfarbeiten übertragen, die Prüfteams werden zukünftig nicht mehr aus einem Fachprüfer und einem Vermessungstechniker, sondern aus zwei Fachprüfern bestehen. Zu einem erhöhten Kontrollaufwand führen auch die stetig umfangreicher werdenden Prüfkriterien, z.B. durch die gravierenden Änderungen im Rahmen der Düngeverordnung und die immer strengere Sanktionierung von Verstößen.

Zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von InVeKoS muss der FB 44 mit dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) jährlich die zur Verlängerung anstehenden Landschaftspflegeverträge (LPR) neu abgrenzen. Im Jahr 2022 und 2023 müssen über 100 Verträge verlängert werden. Der größte Teil dieser Vertragsflächen muss mit Unterstützung eines landwirtschaftlichen Fachprüfers sehr aufwändig vor Ort auf die Qualität der Fläche überprüft werden. Diese Tätigkeit stellt eine Pflichtaufgabe der landwirtschaftlichen Fachprüfung dar und darf aufgrund des Zahlstellenerlasses, der eine strikte Trennung von Beratung (LEV), Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Bewilligung vorsieht, nur von Mitarbeitenden des SG Landwirtschaftliche Erzeugung & Vor-Ort-Kontrollen (442) ausgeführt werden.

Zusätzlich wird im Rahmen der fachlichen Änderungen im Rahmen der GAP die Referenzpflege (Feststellung bzw. Neuabgrenzung der Bruttofläche vor Ort) in den nächsten Jahren stetig umfangreicher. Um dem bisherigen Mehraufwand bewältigen zu können, war der Fachbereich bis dato gezwungen überplanmäßige Stundenaufstockungen vorzunehmen, um eine stetige Aufgabenerledigung überhaupt gewährleisten zu können. Ein Umfang von zusätzlichen 50% hat sich hier bereits bewährt. Aufgrund des weiter steigenden Kontrollumfangs wird auch der Kontrollbedarf weiter zunehmen, weshalb zusätzliche Stellenanteile von 0,5 VZÄ für die Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Aufgrund der zu erwartenden neuen EU - Förderperiode und der damit verbundenen Ausgestaltung der Förderrichtlinie zur Landschaftspflege bzw. den auferlegten Kontrollvorgaben, die nach 2022 zu erwarten sind, sollte die Stelle deshalb entfristet werden.

Bei einer Ablehnung der Stelle würde eine termingerechte Durchführung der InVeKoS Kontrollen als Voraussetzung zur Auszahlung der Fördergelder für die Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr gewährleistet sein, was eine verzögerte bzw. keine Auszahlung der Fördermittel bedingen würde. Weiterhin könnten die notwendigen Bruttoflächenfeststellungen, welche als Voraussetzung sowohl für die Förderungen als auch für die Verlängerung von Landschaftspflegeverträgen gelten, nicht mehr termingerecht abgewickelt werden. Eine Vielzahl von Landschaftspflegeverträgen könnten somit nicht mehr verlängert werden bzw. müssten vorübergehend ausgesetzt werden. Letzteres hätte insbesondere im Berggebiet des Landkreises (Biosphärengebiet, Naturpark Südschwarzwald, Natura 2000-Schutzgebiete im Allmendgebiet) gravierende Folgen für die Offenhaltung bzw. den Fortbestand der sehr wertvollen Lebensräume im Landkreis.

Die vorherig mit EG 9c bewertete Stelle wurde im Rahmen der Stellenbewertung 2021 nach EG 10 TVöD bewertet und bedeutet einen aktuellen und zukünftigen Aufwand von 30.800€/Jahr, der vom Fachbereich zu tragen ist.

Anlagen: ja nein